

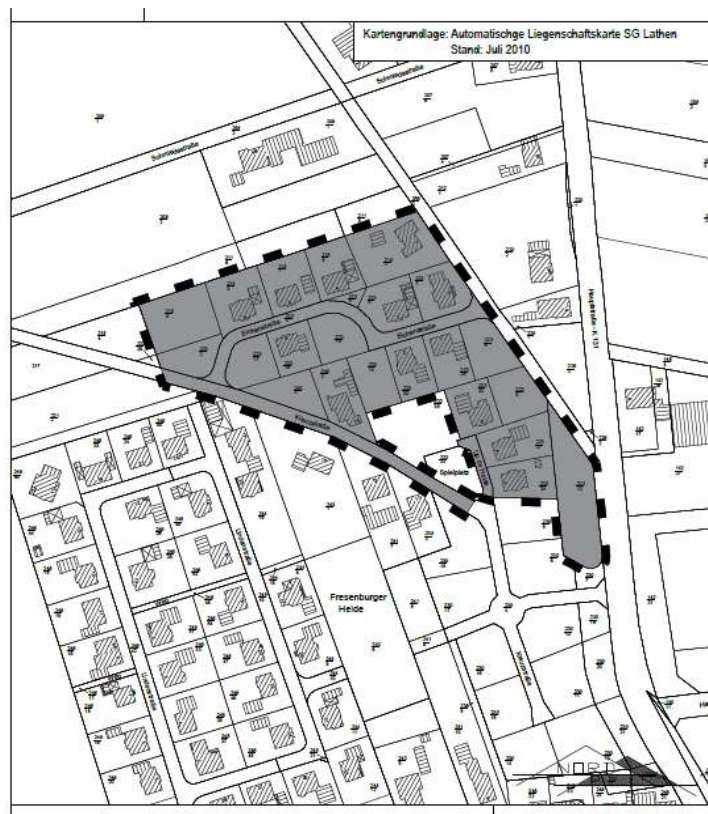
ausgehängt am: 07.07.2021

abgenommen am: _____

Öffentliche Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22
„Fresenburger Heide, Teil 2“, 2. Änderung, der Gemeinde Fresenburg
Bebauungsplan der Innenverdichtung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Fresenburger Heide, Teil 2“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie Begründung beschlossen. Mit dieser Bebauungsplanänderung wird die im Ursprungsplan aufgenommene Festsetzung zur Grundflächenzahl ersatzlos gestrichen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



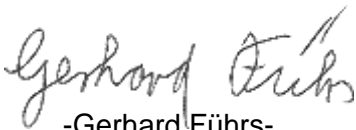
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Fresenburger Heide, Teil 2“ einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Fresenburger Heide, Teil 2“ sowie die Begründung können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann die Satzung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/fresenburg/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-fresenburg> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Fresenburg, den 07.07.2021



-Gerhard Führs-
(Bürgermeister)